

# Abgeltungsteuer: Die Illusion der Einfachheit

Eigentlich klingt es recht verlockend: Durch die Einführung der Abgeltungsteuer sollte ab 2009 die Besteuerung von Kapitalerträgen deutlich vereinfacht werden.

Auf Kapitaleinkünfte, aber auch auf jede Art von realisierten Kursgewinnen oder -verlusten, wird eine **pauschale Einkommensteuer von (nur) 25 Prozent** (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben. Diese wird gleich von dem konto- oder depotführenden **Kreditinstitut einbehalten** und abgeführt, so dass damit alles „abgegolten“ sein sollte. Vor allem wurde die Hoffnung genährt, dass bei der Einkommensteuererklärung künftig die Kapitaleinkünfte nicht mehr ermittelt werden müssen und auf die Abgabe der Anlagen KAP und SO verzichtet werden kann.

Wer sich von der **Illusion der Einfachheit** täuschen lässt, wird dem Thema „Besteuerung von Kapitaleinkünften“ kaum noch Aufmerksamkeit schenken. Zu Unrecht, denn inzwischen muss festgestellt werden: die Steuervereinfachung ist in vielen Fällen nicht eingetreten! Die Neuregelung zeichnet sich vielmehr durch **Tücken und Lücken** aus und bereitet gerade bei der **Einkommensteuererklärung 2009** durch den **Sys-**

**temwechsel** (bei teilweise noch anwendbaren Altvorschriften und komplizierten Übergangsvorschriften) erhebliche Schwierigkeiten. Die Finanzverwaltung versucht Zweifelsfragen durch zahlreiche gesonderte Stellungnahmen zu klären. Aktuell wurde als „Weihnachtsgeschenk“ am 22. Dezember 2009 ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht, das alleine 105 (!) Seiten umfasst.

Die Probleme für Kapitalanleger, Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater ergeben sich aus den zahlreichen **Ausnahmeregelungen** und Besonderheiten. Einerseits besteht die Gefahr, Kapitalerträge unweisend, aber rechtswidrig durch Nichterklären der Besteuerung zu entziehen: So **müssen** z.B. bei Einkünften aus Auslandsdepots / Zinsen aus Steuererstattungen (!) / Erträgen aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen (auch wenn diese in inländischen Depots gehalten werden) / bei Darlehen zwischen nahe stehenden Personen weiterhin **zusätzliche Angaben** in der Steuererklärung erfolgen. Bei den genannten Privatdarlehen wird darüber hinaus nicht einmal die Pauschalsteuer gewährt, sodass der persönliche Steuersatz zur Anwendung gelangt. Schließlich: Wurde der jeweiligen Bank eine bestehende Kirchenmitgliedschaft nicht mitgeteilt, konnte beim Steuerabzug die Kirchensteuer nicht berücksichtigt werden. Folglich müssen sämtliche Kapitaleinkünfte im Einkommensteuerverfahren ermittelt und erklärt werden, (nur) damit die Kirchensteuer kor-



Steuerberater Dr. Harald Sturm

rekt nacherhoben werden kann.

Subjektiv noch unerfreulicher ist, dass andererseits in vielen Fällen durch die Abgeltungsteuer dem Fiskus ein nicht gerechtfertigt hoher Anteil an den Kapitalerträgen überlassen wird. Hier kann nur durch eine **freiwillige Erklärung** der Einkünfte eine Korrektur zugunsten der Steuerpflichtigen erfolgen. Dies kann sich lohnen z.B. bei einem persönlichen Steuersatz von unter 25 % („Günstigerprüfung“) / bei der bankseitigen korrekten Anwendung meist deutlich zu hoher „Ersatzbemessungsgrundlagen“ (z.B. nach Depotwechsel) / bei nicht optimal genutztem Sparerpauschbetrag (801 EUR für jeden Steuerpflichtigen) / zur Verrechnung mit Altverlusten aus den Jahren bis 2008 aus Stillhaltergeschäften oder aus privaten Veräußerungsgeschäften / zur Berücksichtigung des „Transaktionskostenanteils“ bei Vermögensverwaltungsgebühren.

Wie kann festgestellt werden, ob im Einzelfall eine Veranla-

gung freiwillig vorgenommen werden soll oder gar durchgeführt werden muss? Anhand der seit 2009 von den Banken erstellten einzelnen Abrechnungsbelege kann diese Frage regelmäßig nicht oder nur unter großem eigenen Ermittlungsaufwand beantwortet werden. Es wird daher **nachdrücklich empfohlen**, zusätzlich bei den Kreditinstituten und Sparkassen zum Einen eine **Jahressteuerbescheinigung** (Zusammenfassung der Kapitalerträge und der einbehaltenen Steuern) und zum Anderen eine **Einzelaufstellung bzw. Ertragnisaufstellung** (detaillierte Auflistung aller relevanten Einzelsachverhalte) anzufordern. Für die Ertragnisaufstellung wird oftmals eine geringe Gebühr erhoben - aber nur in den detaillierten Übersichten sind die Einzeldaten so aufbereitet, dass sie für steuerliche Zwecke analysiert werden können.

**Zusätzlich zu diesen Belegen ist ein ergänzendes Gespräch mit dem steuerlichen Berater beinahe unumgänglich.** Hierbei sollte die Struktur der Depots und Kapitalanlagen dargelegt werden, damit erkannt und geklärt werden kann, ob die Steuerpflichtigen von den beschriebenen Problemen betroffen sind oder die Steuersparpotenziale nutzen können. Schließlich sollte das weitere Vorgehen gemeinsam abgestimmt werden. **Kapitaleinkünfte bleiben auch in Zeiten der Abgeltungsteuer eine Herausforderung für alle Beteiligten.**

(von Dr. Harald Sturm, Steuerberater)